



Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2373
E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag. Katrin Ferstl

Herrn
Peter Ruzsicska
Wiesengasse 32/3/2
1090 Wien

Betrifft: Ihre Eingabe vom 26. November 2013

Sehr geehrter Herr Ruzsicska!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26. November 2013 möchte ich Ihnen als Leiter der für Einzelstrafsachen zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Justiz mein aufrichtiges Mitgefühl für Ihre Erlebnisse und die damit verbundenen Folgen in der Wiener Kinderübernahmestelle, im Kinderheim Wimmersdorf, im Heim Döbling und im Gesellenheim Zohmannngasse versichern. Es erfordert viel Mut und Kraft, derartige Geschehnisse nach so langer Zeit aufzuarbeiten, wofür Ihnen mein vollster Respekt gebührt.

Das Bundesministerium für Justiz ist stets bemüht, ihm bekanntgewordene Missstände, auch wenn diese schon viele Jahre zurückliegen, aufzuklären. Ihr Vorbringen wurde daher einer umfassenden Prüfung unterzogen. Da die von Ihnen angezeigten Taten jedoch nach den geltenden Gesetzen bereits verjährt sind, wurde von einer neuerlichen Übermittlung Ihrer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaften Abstand genommen. Eine Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz in Bescheidform ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Verjährungsbestimmungen im Strafgesetzbuch stehen mit der Verfassung nicht im Widerspruch. Die Verjährung stellt lediglich einen Strafaufhebungsgrund dar, das heißt, dass nur die Strafbarkeit der Tat aufgehoben wird, aber unter anderem die Rechtswidrigkeit und die Schuld dadurch nicht beseitigt werden. Eine Tat verliert somit durch die Verjährung nicht ihren verbrecherischen Charakter, sondern es erlischt lediglich der Strafanspruch des Staates. Dies hängt damit zusammen, dass eine Verfolgung von Straftaten durch den Staat einerseits eine abschreckende Wirkung auf andere potentielle Täter haben soll und andererseits den betreffenden Täter von der Begehung weiterer Straftaten abhalten soll. Liegen die Taten nun schon lange zurück, ist eine abschreckende Wirkung der Strafe auf andere mögliche Täter nicht mehr gegeben. Hat sich der Täter in dieser Zeit nichts mehr zu Schulden kommen

lassen, so erscheint eine Bestrafung, um ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, nicht mehr geboten. Begeht er jedoch in der Zwischenzeit erneut eine derartige Tat, so wird die Verjährung gehemmt und beide Taten können bis zur Verjährung der neuen Tat strafrechtlich verfolgt werden.

Ich bedaure Ihren Erwartungen nicht entsprechen zu können, wünsche Ihnen aber weiterhin viel Kraft und alles Gute!

Wien, 21. März 2014

Für den Bundesminister:

Mag. Viktor Eggert

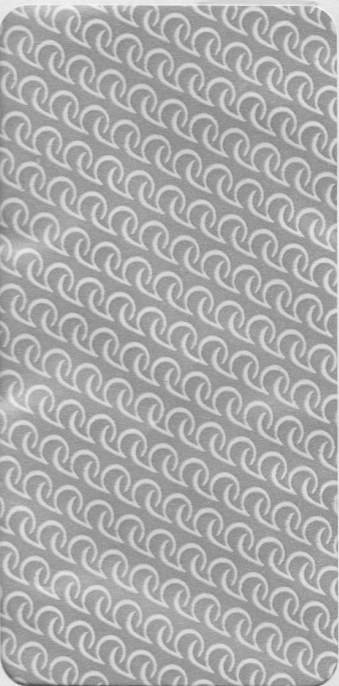
Elektronisch gefertigt



JUSTIZ

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1070 Wien, Museumstraße 7
Tel.: +43 (0)1 52152-0, Fax: +43 (0)1 52152-2727



eingeliefert, am 25.03.2014

	Post
ÖSTERREICHISCHE POST AG	
Bar freigemacht/Postage paid	
1070 Wien	
Österreich/Austria	